

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Irmgard Schwaetzer, Dirk Niebel, Dr. Heinrich L. Kolb und der Fraktion der F.D.P.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/4053, 14/5095 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Erstes SGB IV-Änderungsgesetz 1. SGB IV-ÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In § 2 Nr. 3 werden nach den Wörtern „Hebammen und Entbindungspfleger“ die Wörter „, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege oder in der Geburtshilfe tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen“ angefügt.
2. Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:
 - a) In § 231 Abs. 6 Satz 1 ist die Nummer 1 ersatzlos zu streichen.
 - b) In § 231 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 sind die Wörter „vor dem 10. Dezember 1998“ zu streichen und stattdessen „. . .“ (Zeitpunkt nach Inkrafttreten des Gesetzes) einzusetzen.
 - c) Nach § 231 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Zu der anderweitigen Vorsorge gehören auch kapitalgedeckte Vorsorgeformen.“

Berlin, den 18. Januar 2001

Dr. Irmgard Schwaetzer
Dirk Niebel
Dr. Heinrich L. Kolb
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Selbständige sollten generell nicht rentenversicherungspflichtig sein, sondern im Wesentlichen eine Nachweispflicht für eine angemessene Altersvorsorge erfüllen (Versicherungspflicht statt Pflichtversicherung). Dann bestünde eine freie Wahl der Vorsorgeform, wie auch eine freiwillige Mitgliedschaft in der

gesetzlichen Rentenversicherung davon unbenommen wäre. Demgegenüber soll nach dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für Selbständige, wie etwa Lehrer, eine dem § 231 Abs. 5 SGB VI nachgebildete zeitlich befristete Befreiungsmöglichkeit von der Versicherungspflicht unter der Voraussetzung eröffnet werden, dass die Betroffenen glaubhaft darlegen können, von ihrer Versicherungspflicht keine Kenntnis gehabt zu haben. An der Sozialversicherungspflicht von selbständigen Lehrern wird also grundsätzlich nichts geändert. Daher sollten zumindest folgende Verbesserungen vorgenommen werden:

Zu Nummer 1

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass alle Freiberufler, die einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, versicherungsfrei sind – denn sonst würde es keinen Sinn machen, diese Gruppe von der Möglichkeit des § 231 Abs. 6 SGB VI auszunehmen. Allerdings vermag nicht einzuleuchten, dass freiberuflich tätige Pflegepersonen, die in der Wochenpflege oder in der Säuglingspflege tätig sind und einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, selbst versicherungsfrei sein sollen, § 2 Nr. 2 SGB VI, während freiberuflich tätige Hebammen, die dieselbe Tätigkeit verrichten und einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, gleichwohl versicherungspflichtig bleiben sollen. Diese Ungleichbehandlung hat keine sachliche Rechtfertigung. Nicht nur Pflegepersonen beschäftigen häufig andere Pflegepersonen und überschreiten damit den Bereich der höchstpersönlichen freiberuflichen Tätigkeit. Auch Hebammen betreiben Geburtshäuser und Entbindungsheime und beschäftigen dabei andere angestellte Hebammen. Insoweit besteht zwischen Pflegepersonen und Hebammen kein Unterschied, der eine unterschiedliche gesetzliche Regelung der Versicherungspflicht rechtfertigen würde.

Daher sollten Hebammen in die Reihe derer aufgenommen werden, die bei Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers versicherungsfrei sind. § 2 Nr. 3 SGB VI sollte daher um die Formulierung des § 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 SGB VI entsprechend ergänzt werden. Denn was für Lehrer und Erzieher, was für Pflegepersonen gilt, kann Hebammen und Entbindungspfleger schlechterdings nicht verwehrt werden. Durch eine solche systematisch zutreffende Gleichstellung ist dann auch der vorgesehene § 231 Abs. 6 Satz 1 SGB VI schlüssig.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Ob die in § 231 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB VI vorgesehene Glaubhaftmachung erforderlich und praktikabel ist, darf bezweifelt werden. Dieses Tatbestandsmerkmal sollte ersatzlos gestrichen werden. Aufgrund der Entscheidungen des BMA und der BfA kann davon ausgegangen werden, dass selbständig tätige Lehrer und Dozenten hinsichtlich der Vergangenheit gutgläubig waren. Auch beinhaltet die Tatsache, dass diese eine adäquate Altersversorgung nachweisen können, bereits den guten Glauben.

Zu Buchstabe b

Der vorgesehene § 231 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 SGB VI erfordert einen anderweitigen Versicherungsschutz vor dem 10. Dezember 1998. Dieser Stichtag mag zwar einen Sinn hinsichtlich der neuen Rechtslage für arbeitnehmerähnliche Selbständige ergeben. Allerdings sind damit Selbständige, die erst nach diesem Stichtag eine solche Versicherung vorweisen können, von dieser Änderung ausgeschlossen. Wer sich z. B. nicht als solchen arbeitnehmerähnlichen Selbstän-

digen ansieht, da er etwa über eine Vielzahl von Patienten und damit Auftraggebern verfügt, kann dennoch über seine Versicherungspflicht im Irrtum gewesen sein. Da viele Versicherungspflichtige sich nur in etwa gleichwertig versichern, sollte hier ein Stichtag nach Inkrafttreten des Gesetzes gewählt werden, um in den Fällen, die eine geringfügige Unterversicherung aufweisen, eine Anpassung (etwa bis zum Ende der Antragsfrist) zu ermöglichen.

Zu Buchstabe c

Der Begriff der „anderweitigen Vorsorge“ des § 231 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 SGB VI ist zu eng. Vielmehr sollte hinsichtlich der Vorsorgeformen eine weite Auslegung möglich sein und hierzu insbesondere auch und gerade kapitalgedeckte Vorsorgeformen gehören. So sollten z. B. Kapitalversicherungen, die seinerzeit unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten empfohlen worden sind, Berücksichtigung finden.

